

Kanzlei Lindner
Rechtsanwältin
Stefanie Lindner

Am Fuchsberg 8
39112 Magdeburg

J A H R E S A B S C H L U S S

zum 31.12.2024

DroneMasters Academy GmbH

Kadettenweg 6
12205 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften III

Steuernummer: 29/267/30966

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Verhältnisse	3
Bescheinigung	4
Vollständigkeit	5
Bilanz	6
Angaben unter der Bilanz	8
Gewinn- und Verlustrechnung	9
Kontennachweis Bilanz / GuV	10
Entwicklung des Anlagevermögens	15
Allgemeine Auftragsbedingungen	16

Firma:	DroneMasters Academy GmbH
Anschrift:	Kadettenweg 6
Sitz:	12205 Berlin
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister:	Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)
HR-Nr.:	HR B181860
Gegenstand des Unternehmens:	Die Beteiligung an anderen Gesellschaften, die sich mit der Entwicklung, dem Betrieb und dem Vertrieb von automatisierten Mobilitätslösungen, digitalen Plattformen, der Organisation und der Veranstaltung von Events, Konferenzen, Wettbewerben und Sportveranstaltungen oder der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Segment oder im Media- und Marketingbereich beschäftigen.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Stammkapital:	EUR25.000,00
Gesellschafter und ihre Beteiligungen:	Christof Fischoeder mit Geschäftsanteilen in Höhe von EUR 2.813 Christian Janke mit Geschäftsanteilen in Höhe von EUR 2.812 Wernecke & Andere GmbH mit Geschäftsanteilen in Höhe von EUR 16.563 Frank Fuchs mit Geschäftsanteilen in Höhe von EUR 2.812
Geschäftsführung durch:	Herrn Christof Fischoeder <i>Die Geschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des §181BGB befreit.</i>
Gesellschaftsvertrag vom:	13. Oktober 2016

II. Steuerrechtliche Verhältnisse

Zuständiges Betriebsfinanzamt:	Berlin für Körperschaften III
Steuernummer:	29/267/30966
Umsatzsteuer:	Regelbesteuerung nach §§16–18UStG.
Körperschaftsteuer:	unbeschränkte Steuerpflicht § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG
Gewerbsteuer:	Gewerbsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 GewStG.

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Auftraggebers

DroneMasters Academy GmbH
vertreten durch Christof Fischoeder
Kadettenweg 6
12205 Berlin

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Magdeburg, den 25.04.2026

Stefanie Lindner
Rechtsanwältin

Vollständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich

Christof Fischoeder

In meiner Funktion als Geschäftsführer der

DroneMasters Academy GmbH

folgendes:

Ich habe sämtliche Nachweise, Unterlagen, Belege, Verträge etc., welche für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendig sind, vollständig übergeben und erforderliche Auskünfte vollständig und nach bestem Wissen erteilt. Insbesondere sind betrieblich veranlasste Einnahmen und Ausgaben vollständig belegt.

Mir ist bekannt, dass mir durch unvollständige Nachweise und Auskünfte zu steuererheblichen Tatsachen steuerliche Mehrbelastungen entstehen können.

Berlin, den 25.04.2026

Christof Fischoeder

A K T I V A

Geschäftsjahr	Vorjahr
Euro	Euro
4.122,00	4.244,00
104.831,70	73.327,71
108.953,70	77.571,71

A. Anlagevermögen**B. Umlaufvermögen**

P A S S I V A**Geschäftsjahr
Euro****Vorjahr
Euro****A. Eigenkapital****51.211,20**

12.516,58

B. Rückstellungen**12.610,27**

4.627,24

C. Verbindlichkeiten**45.132,23**

60.427,89

- davon Verbindlichkeiten gegenüber
Gesellschaftern Euro 26.544,25 (Euro
25.634,07)
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem
Jahr Euro 18.587,98 (Euro 34.793,82)
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr Euro 26.544,25 (Euro
25.634,07)

108.953,70**77.571,71**

Angaben unter der Bilanz

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft. Von den größenabhängigen Erleichterungen wurde bei der Erstellung (§§ 276, 288 HGB) und der Offenlegung (§ 327 HGB) des Jahresabschlusses gebrauch gemacht.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

II. Ergänzende Angaben

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Christof Fiscoeder als einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer geführt.

Verbindlichkeiten im Sinne des § 285 Nr. 1 und Nr. 3a HGB bestehen nicht.

Während des Geschäftsjahres wurde durchschnittlich 1 Arbeitnehmer (Vorjahr: 2 Arbeitnehmer) beschäftigt.

Es wurden keine Beträge im Sinne des § 285 Nr. 9c HGB gewährt.

III. Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Berlin, 25.04.2026

Christof Fiscoeder

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	129.402,31	152.780,32
2. sonstige Erträge	9.243,40	23.869,45
3. Materialaufwand	35.655,79	53.389,23
4. Personalaufwand	3.895,91	52.028,28
5. Abschreibungen	122,00	122,00
6. sonstige Aufwendungen	56.799,39	74.485,94
7. Steuern	3.478,00	0,00
8. Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)	<u>38.694,62</u>	<u>-3.375,68</u>

Berlin, den 25.04.2026

Unterschrift

AKTIVA**Geschäftsjahr
Euro****Vorjahr
Euro****Anlagevermögen**

0300 Betriebs- und Geschäftsausstattung	72,00	194,00
0517 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	4.050,00	4.050,00
	4.122,00	4.244,00

Umlaufvermögen

1200 Bank	3.228,23	1.924,21
1250 PayPal	1.053,75	1.510,30
1400 Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	99.140,64	65.774,25
1502 Sonstige Vermögensgegenstände (g.1 J)	414,68	414,68
1545 Forderungen aus Umsatzsteuer-Vorauszahlg	225,25	0,00
1548 Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	12,16	0,00
1600 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	756,99	1.379,27
7095 In Arbeit befindliche Aufträge	0,00	2.325,00
	104.831,70	73.327,71

Summe Aktiva**108.953,70****77.571,71**

PASSIVAGeschäftsjahr
EuroVorjahr
Euro**Eigenkapital**

Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)	38.694,62	-3.375,68
0800 Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
0860 Gewinnvortrag vor Verwendung	78.775,49	78.775,49
0868 Verlustvortrag vor Verwendung	-91.258,91	-87.883,23
	51.211,20	12.516,58

Rückstellungen

0956 Gewerbesteuerrückstellung §4 Abs.5b EStG	1.648,00	0,00
0963 Körperschaftsteuerrückstellung	1.830,00	0,00
0977 Rückstellungen f. Abschluss u. Prüfung	3.649,20	2.847,90
1766 Umsatzsteuer nicht fällig 19%	5.483,07	1.779,34
	12.610,27	4.627,24

Verbindlichkeiten

1400 Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	1.240,00	314,00
1571 Abziehbare Vorsteuer 7%	-160,70	-49,66
1576 Abziehbare Vorsteuer 19%	-11.363,07	-19.415,49
1577 Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	-1.195,79	-307,00
1600 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	5.178,95	11.475,33
1668 Verbindl. gg.GmbH-Gesell.(g.5J.) CFi	18.597,02	17.959,34
1669 Verbindl. gg.GmbH-Gesell.(g.5J.) CJa/W&A	7.947,23	7.674,73
1701 Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	1.425,91	1.425,91
1740 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	1.359,86	1.359,86
1776 Umsatzsteuer 19%	13.376,33	26.257,45
1780 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	738,40	0,00
1787 Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	1.195,79	307,00
1790 Umsatzsteuer Vorjahr	6.792,30	13.426,42
	45.132,23	60.427,89

davon Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

1668 Verbindl. gg.GmbH-Gesell.(g.5J.) CFi	18.597,02	17.959,34
1669 Verbindl. gg.GmbH-Gesell.(g.5J.) CJa/W&A	7.947,23	7.674,73
	26.544,25	25.634,07

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

1400 Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	1.240,00	314,00
1571 Abziehbare Vorsteuer 7%	-160,70	-49,66
1576 Abziehbare Vorsteuer 19%	-11.363,07	-19.415,49
1577 Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	-1.195,79	-307,00
1600 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	5.178,95	11.475,33
1701 Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	1.425,91	1.425,91
1740 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	1.359,86	1.359,86
1776 Umsatzsteuer 19%	13.376,33	26.257,45
1780 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	738,40	0,00
1787 Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	1.195,79	307,00
1790 Umsatzsteuer Vorjahr	6.792,30	13.426,42
	18.587,98	34.793,82

PASSIVA

Geschäftsjahr
EuroVorjahr
Euro

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

1668 Verbindl. gg.GmbH-Gesell.(g.5J.) CFi

18.597,02

17.959,34

1669 Verbindl. gg.GmbH-Gesell.(g.5J.) CJa/W&A

7.947,23

7.674,73

26.544,2525.634,07

Summe Passiva

108.953,7077.571,71

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Umsatzerlöse		
8337 Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG	16.900,00	0,00
8338 Im Drittland steuerbare Leistungen	22.129,47	7.836,85
8400 Erlöse 19% USt	90.373,64	100.465,50
8401 Erlöse 19% USt	0,00	44.477,97
8736 Gewährte Skonti 19% USt	-0,80	0,00
	129.402,31	152.780,32
sonstige Erträge		
2650 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,09
2736 Erträge Herabsetzung Verbindlichkeit	0,00	360,23
2743 Investitionszuschüsse	9.243,40	20.786,80
2749 Erstattungen AAG	0,00	397,33
8977 Bestandsveränderung Aufträge in Arbeit	0,00	2.325,00
	9.243,40	23.869,45
Materialaufwand		
3029 Einkauf Roh-, Hilfs-u. Betriebst. ohne V	0,00	462,50
3030 Einkauf Roh-, Hilfs-u. Betrieb. 19%VSt	0,00	217,03
3100 Fremdleistungen	72,50	0,00
3106 Fremdleistungen 19% Vorsteuer	24.185,00	41.697,23
3109 Fremdleistungen ohne Vorsteuer	9.992,52	11.012,47
3123 Sonst. Leistung EU 19% VSt/Ust	1.052,01	0,00
3126 Leistungen ausl. UN 19% VSt/USt	353,76	0,00
	35.655,79	53.389,23
Personalaufwand		
4120 Gehälter	0,00	32.200,00
4130 Gesetzliche Sozialaufwendungen	795,60	10.247,53
4138 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	250,31	649,50
4140 Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	250,00	0,00
4195 Löhne für Minijobs	2.600,00	8.756,13
4199 Pauschale Steuer für Aushilfen	0,00	175,12
	3.895,91	52.028,28
Abschreibungen		
4830 Abschreibungen AV (oh. Fzg u. Gebäude)	122,00	122,00
sonstige Aufwendungen		
2020 Periodenfremde Aufwendungen	5.228,86	293,01
2104 Nicht abzugsföh.and.Nebenleist.z.Steuern	-91,00	0,00
2120 Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	910,18	712,66
2140 Zinsähnliche Aufwendungen	2,00	10,00
2406 Forderungsverluste 19% USt	477,88	0,00
4210 Miete	6.460,00	8.066,00
4250 Reinigung	768,12	256,04
4380 Beiträge	1.966,10	1.877,00
4396 Abzugsf.Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	7,00	10,00

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
4600 Werbekosten	6.749,28	10.488,69
4605 Streuartikel	0,00	930,31
4650 Bewirtungskosten	387,93	0,00
4653 Aufmerksamkeiten	325,00	0,00
4660 Reisekosten Arbeitnehmer	1.358,45	0,00
4663 Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	527,42	1.203,64
4666 Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	675,17	1.366,35
4668 Km-Geld-Erstattung Arbeitnehmer	0,00	259,20
4730 Ausgangsfrachten	0,00	111,87
4760 Verkaufsprovisionen	561,00	661,00
4900 Sonstige betriebliche Aufwendungen	411,25	772,90
4910 Porto	95,00	88,06
4920 Telefon	2.127,34	1.986,52
4925 Telefax und Internetkosten	1.473,00	0,00
4945 Fortbildungskosten	9.087,41	0,00
4950 Rechts- und Beratungskosten	5.515,77	27.927,37
4955 Buchführungskosten	781,20	1.633,20
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	1.367,60	782,50
4964 Aufwend. zeitl.befr. Überlass.v.Rechten	0,00	1.593,90
4965 Mietleasing bew.WG f. Betriebs-u.Gesch.a	0,00	2.855,20
4969 Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	521,88	0,00
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	328,80	310,85
4972 PayPal-Gebühren	846,95	2.294,06
4980 Sonstiger Betriebsbedarf	716,84	6.616,29
4985 Werkzeuge und Kleingeräte	4.887,96	1.379,32
8977 Bestandsveränderung Aufträge in Arbeit	2.325,00	0,00
	56.799,39	74.485,94
Steuern		
2200 Körperschaftsteuer	1.735,00	0,00
2208 Solidaritätszuschlag	95,00	0,00
4320 Gewerbesteuer	1.648,00	0,00
	3.478,00	0,00
Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)	38.694,62	-3.375,68

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 in EUR

42553/2024 DroneMasters Academy GmbH, Christof Fiscoeder

Seite 15 von 20

Inv.-Nr.	Gegenstand	Kaufdatum AfA-Art ND %	Stand zum 01.01.2024	Zugang -Abgang	Umbuchung Plus/Minus	Abschreib. -Zuschreib.	Stand zum 31.12.2024
I. Anlagevermögen							
<u>000300 Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>							
500001	Amazon - BenQ TH683 DLP-Projektor weiß	30.08.2017 AK/HK 1 AfA 8 13,19 BW	490,75 393,75 97,00	61,00 0,00	0,00	61,00	490,75 454,75 36,00
500002	Amazon - BenQ TH683 DLP-Projektor weiß	30.08.2017 AK/HK 1 AfA 8 13,19 BW	490,75 393,75 97,00	61,00 0,00	0,00	61,00	490,75 454,75 36,00
300 Summe		Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	981,50 787,50 194,00	0,00 122,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 122,00	981,50 909,50 72,00
<u>000517 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften</u>							
850002	HRGP UG, Geschäftsanteile 1-300	24.07.2019 AK/HK 0,00 BW	300,00 300,00	0,00	0,00	0,00	300,00 300,00
850004	DroneMasters Academy Hamburg GmbH	22.05.2023 AK/HK 0,00 BW	3.750,00 3.750,00	0,00	0,00	0,00	3.750,00 3.750,00
517 Summe		Ansch.-/Herst.-Kosten Buchwerte	4.050,00 4.050,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	4.050,00 4.050,00
I. Summe		Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	5.031,50 787,50 4.244,00	0,00 122,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 122,00	5.031,50 909,50 4.122,00

Legende:

Art = AfA-Art (1= Lineare Normalabschreibung; 81= keine Abschreibungsberechnung)

ND = Nutzungsdauer

Jh = Anschaffungsjahr

Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand: Mai 2018

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt.

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO).

b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber auf Verlangen einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen. d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.

c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater auf Verlangen den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten auf Verlangen mit geeigneten Mitteln nach. 6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.